

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 904
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Drucksache 3/2283

Falschetikettierung von Lebensmitteln in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 904 vom 12.01.2001:

Wie aus Pressemeldungen hervorgeht, ermittelte ein Labor in Frankfurt/Oder, welches BSE-Schnelltests durchführt, in einem Wurstprodukt, das laut Etikett kein Rindfleisch enthalten sollte, Rindfleischbestandteile.

Es handelt sich dabei um Delikatessjagdwurst aus Rheinland-Pfalz, die in einem Supermarkt im Elbe-Elster-Kreis verkauft wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Verbraucherschutzmaßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um in Zukunft zu verhindern, dass in Brandenburg verkaufte und laut Etikett rindfleischfreie Fleisch- und Wurstwaren Rindfleischbestandteile erhalten?
2. Welche verwaltungsrechtlichen, lebensmittelrechtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen Maßnahmen will die Landesregierung gegen Personen und Firmen ergreifen, welche Erzeugnisse mit Rindfleischbestandteile durch Falschetikettierungen als rindfleischfrei in Brandenburg verkaufen wollen bzw. verkaufen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung **die Kleine Anfrage wie folgt:**

zu Frage 1:

Mit dem Bekanntwerden von falsch etikettierten Wurstwaren im Handel wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung ein Sonderüberwachungsprogramm veranlasst.

Datum des Eingangs: 19.02.2001 / Ausgegeben: 26.02.2001

In dessen Rahmen wurden die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜA) der Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen, verstärkt Kontrollen von Fleisch- und Wurstwaren durchzuführen, um den Wahrheitsgehalt der Etikettierungsangaben zu überprüfen.

zu Frage 2:

Die auf der Grundlage der analytischen Befunde durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingeleiteten Überwachungsmaßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, zu prüfen, ob vorsätzlich oder fahrlässig Rindfleisch verarbeitet wurde, obwohl die Kennzeichnung ausdrücklich auf dessen Nichtverwendung hinweist. Bei fahrlässigem Handeln werden durch die VLÜA der Landkreise und kreisfreien Städte Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet bzw. bei Verdacht einer Straftat die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Bei Firmensitz im Land Brandenburg erfolgt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch das zuständige VLÜA des jeweiligen Landkreises.

Hat die Herstellerfirma ihren Sitz außerhalb des Landes Brandenburg, so erfolgt die Übergabe des Untersuchungsbefundes an die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde des Herstellerlandes.